

Gesetzammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahr 1847.

N^o XII. Bekanntmachung

des Bundestag-Beschlusses wegen Verbots und Bestrafung communisirter
Vereine, vom 4. April 1847.

Nachdem von der hohen deutschen Bundesversammlung in ihrer am 6. Au-
gust v. J. gehaltenen Sitzung beschlossen worden:

daß communisirte Vereine als unter die Bestimmungen des §. 2. der Be-
schlüsse vom 6. July 1832 ausdrücklich zu subsumiren angesehen werden,
wobei sich von selbst versteht, daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer
solcher Vereine, soweit dieselben hochverrätherische Zwecke verfolgen, in allen
Bundesstaaten die Strafe des Hochverraths nach Maßgabe der bestehenden
Landesgesetze, zu gewärtigen haben sollen,

so wird dieser Beschluß auf höchsten Befehl Serenissimi andurch zur Nachach-
tung in den hiesigen Fürstlichen Landen bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 4. April 1847.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.

v. Röder.

Beminger.
